

Besondere Bedingung Nr. 7733

Rechtsschutz für die Landwirtschaft

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherungsumfang

2.1 Für den Betrieb bzw. den Betriebsinhaber

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3);

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

- b) Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsinhaber als Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter, Pächter oder Mieter des von ihm selbst genutzten, zur versicherten Land- oder Forstwirtschaft gehörigen Grundbesitzes (Artikel 24.2.1.3);

- c) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 20.1.2);

- d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3);

- e) Beratungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.1.3).

2.2 Für die Dienstnehmer und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3);

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

- b) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3).

2.3 Für den Betriebsinhaber und seine Familie

Mitversichert sind auch die Familienangehörigen (Artikel 5.1.) im privaten Lebensbereich und/oder Berufsbereich als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2);

Für im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) stehende Gebäude, die ausschließlich oder neben eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

- b) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Berufsbereich (Artikel 20.1.1);

- c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 21.1.1 und 21.1.2);

- d) Beratungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 und 22.1.2);

- e) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 23.1.1);

f) Herausgabe-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht.

3. Landwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.

Die Ausübung einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit ist jedoch mitversichert, wenn für diese Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung im Sinne der jeweils geltenden Gewerbeordnung erforderlich ist und diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines rechtlich selbständigen Betriebes erfolgt.